

Mutterschutz in der Anästhesie

Spezifische Gefährdungen (§ 4 MSchG)

Schwangere Arbeitnehmerinnen, die im Bereich der Anästhesie tätig sind, sind besonderen Gefährdungen ausgesetzt, welche bestimmte Beschäftigungsverbote gemäß § 4 MSchG nach sich ziehen.

Wichtig!

Auf Basis der Arbeitsplatzevaluierung ist eine Mutterschutzevaluierung durchzuführen. Um die konkreten Gefährdungen berücksichtigen zu können, stellt eine umfassende und schlüssige Mutterschutzevaluierung immer die Grundlage für allfällige Maßnahmen dar.

Heben und Bewegen von Lasten (§ 4 Abs. 2 Z 1 MSchG)

Beim Heben, Bewegen und Umlagern von Patientinnen und Patienten dürfen für werdende und stillende Mütter folgende maximale Lastgrenzen nicht überschritten werden:

- beim Heben: regelmäßig 5 kg, fallweise 10 kg
- beim Schieben/Ziehen: regelmäßig 8 kg, fallweise 15 kg

„Regelmäßig“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das Heben bzw. Bewegen oder Befördern (Tragen, Wenden, Ziehen etc.) von Lasten **zu den** von der werdenden Mutter durchzuführenden **Arbeitsvorgängen dazugehört**, wobei es auf die Häufigkeit nicht unbedingt ankommt.

Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe, Strahlen und elektromagnetische Felder (§ 4 Abs. 2 Z 4 MSchG)

Das Arbeiten von werdenden und stillenden Müttern unter der Einwirkung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen (z.B.: Narkosegase, chirurgische Rauchgase und Desinfektionsmittel), gesundheitsgefährdenden Strahlen (z.B.: ionisierende Strahlung) und gesundheitsgefährdenden elektromagnetischen Feldern (z.B.: MRT) ist nicht zulässig.

Narkosegase:

Da bei den meisten Narkosegasen derzeit keine schädliche Einwirkung auf die Leibesfrucht der Schwangeren mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die Narkosegase Desfluran, Isofluran und Sevofluran von mehreren Herstellern als reproduktionstoxisch eingestuft werden, ist eine Beschäftigung werdender und stillender Mütter sowohl im Aufwachraum als auch in OP- und Eingriffsräumen, in denen eine Inhalationsnarkose durchgeführt wird oder kürzlich zuvor durchgeführt wurde, nicht zulässig.

Chirurgische Rauchgase:

Bei chirurgischen Eingriffen, bei denen mit Hitze oder durch Ultraschall Gewebe durchtrennt, verschorft oder die Blutung gestillt wird (Elektrokautern, Ultraschallskalpell oder Laser), können Pyrolyseprodukte (chirurgische Rauchgase) entstehen. Da die Größe der entstehenden Partikel von weniger als 10 µm bis 200 µm betragen kann, kann ein sehr großer Teil der Rauchpartikel eingeatmet werden und bis in die Alveolen gelangen.

Erwiesen ist, dass chirurgische Rauchgase einerseits biologisch aktives Material wie intakte Zellen, Zellfragmente, lebensfähige Bakterien und infektiöse Viren und andererseits zahlreiche organische Pyrolyseprodukte wie zum Beispiel polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), aromatische Kohlenwasserstoffe (Benzol, Toluol, Xylole), Cyanwasserstoff (HCN) und Formaldehyd beinhalten können. PAK können beispielsweise zu Hautveränderungen führen als auch Atemwege, Augen und Verdauungstrakt reizen. Die Möglichkeit der Fruchtschädigung oder Beeinträchtigung der Fortpflanzungsfähigkeit besteht. Einige PAK sind als eindeutig krebserzeugend eingestuft.

Desinfektionsmittel:

Die Wiener Desinfektionsmittel-Datenbank (WIDES) enthält eine Liste von Händedesinfektionsmitteln, welche für werdende oder stillende Mütter nachweislich geeignet sind. Die Verwendung von Flächendesinfektionsmitteln durch werdende oder stillende Mütter ist grundsätzlich nicht zulässig.

Ionisierende Strahlung:

Da Embryo und Fetus in vielfältiger Weise auf eine Strahlenexposition reagieren, mit möglichen Folgen für das postnatale Leben wie beispielsweise Fehlbildungen, Leukämien und malignen Tumoren, dürfen werdende oder stillende Mütter keinen Kontakt zu Patientinnen und Patienten haben, denen radioaktive Stoffe (z.B.: radioaktive Isotope im Rahmen einer Szintigraphie oder Radionuklide zur Schmerzlinderung) appliziert wurden. Des Weiteren dürfen werdende oder stillende Arbeitnehmerinnen nicht zu Arbeiten in Zusammenhang mit bildgebenden Verfahren (z.B.: Röntgen, CT) herangezogen werden, da auch hier eine Exposition gegenüber gesundheitsgefährdender ionisierender Strahlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Elektromagnetische Felder:

Für schwangere und stillende Arbeitnehmerinnen gelten die Auslösewerte (Referenzwerte) und Expositionsgrenzwerte (Basisgrenzwerte) für den Schutz der allgemeinen Bevölkerung vor Exposition durch elektromagnetische Felder gemäß der Empfehlung des Rates 1999/519/EG zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz – 300 GHz). In der Praxis wird man also auf Herstellerangaben zurückgreifen, die sich auf die Bewertung mittels Basisgrenzwerten beziehen, oder man vergleicht die gemessenen Feldstärken mit den Referenzwerten der Ratsempfehlung. Da üblicherweise die Magnetfeldstärken eines Magnetresonanztomographen weit über den Empfehlungen des Rats liegen, sind Tätigkeiten in Zusammenhang mit einer MRT (z.B.: Sedierung) für schwangere und stillende Arbeitnehmerinnen verboten, da eine Exposition gegenüber gesundheitsgefährdenden elektromagnetischen Feldern nicht ausgeschlossen werden kann.

Infektionskrankheiten durch den Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen (§ 4 Abs. 2 Z 11 MSchG)

Grundsätzlich ist der Umgang werdender Mütter mit Blut und Blutprodukten und sonstigen Körperflüssigkeiten, die erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, nicht zulässig (= *unbeabsichtigte Verwendung von biologischen Arbeitsstoffen*). Jedoch können einzelne Tätigkeiten unter der Voraussetzung, dass ein bekannt negativer Infektionsstatus vorliegt und Mikroorganismen geprüfte Handschuhe¹ mit einem AQL (Acceptable Quality Level)² von 0,65 getragen werden, zulässig sein (siehe zulässige Tätigkeiten).

¹ Kennzeichnung von Handschuhen, die vor Bakterien und Pilzen schützen: ISO 374-5:2016

Kennzeichnung von Handschuhen, die vor Mikroorganismen inklusive Viren schützen: ISO 374-5:2016, Virus

² Der AQL gibt an, wie groß der Anteil kaputter oder fehlerhafter Einmalhandschuhe innerhalb einer Charge ist. Ein AQL von 0,65 bedeutet, dass die Anzahl fehlerhafter Produkte in der gesamten Charge weniger als 0,65 % beträgt.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Die **alleinige Verwendung** von persönlicher Schutzausrüstung, wie z.B. das Tragen von Handschuhen und Atemschutzmasken, bietet nach derzeitigem medizinischen Wissensstand **keinen verlässlichen Infektionsschutz**. Atemschutzmasken (z.B. Kategorie FFP2) können zudem den Atemwiderstand erhöhen und die Sauerstoffzufuhr verringern und sind für Schwangere daher nicht zulässig.

Besondere Unfallgefahren (§ 4 Abs. 3 MSchG)

Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie besonderen Unfallgefahren ausgesetzt sind, wie z.B. beim Umgang mit spitzen und scharfen Gegenständen sowie beim Umgang mit aggressiven, dementen oder deliranten Patientinnen und Patienten.

Verbotene Tätigkeiten (beispielhaft)

Aufgrund all dieser Gefährdungen sind nachstehende Tätigkeiten in der Regel für schwangere Arbeitnehmerinnen verboten. Ob klinische Tätigkeiten für Schwangere tatsächlich eine Gefährdung darstellen, muss im Einzelfall im Rahmen der Mutterschutzevaluierung ermittelt werden.

- Arbeiten mit erhöhtem Infektions- oder Unfallrisiko
- Umgang mit (potentiell) infektiösen, intoxikierten, dementen oder deliranten Patientinnen und Patienten
- Verwendung von scharfen oder spitzen Gegenständen, z.B. Nadeln und Skalpellen
- Anlegen von peripher- oder zentralvenösen und arteriellen Kathetern
- Umgang mit Zytostatika und Medikamenten mit karzinogenen, mutagenen oder reproduktionstoxischen (CMR)-Eigenschaften
- Kontakt mit Inhalationsanästhetika (Tätigkeiten im OP-, Aufwach- und Intensivmedizinbereich wo Patientinnen und Patienten nach Inhalationsanästhesie behandelt werden)
- Kontakt mit chirurgischen Rauchgasen

- Tätigkeiten im Bereich gesundheitsgefährdender ionisierender Strahlung und gesundheitsgefährdender elektromagnetischer Felder
- Intubation und Extubation
- Tätigkeiten mit Nothilfecharakter, z.B. Transport von Intensivpatientinnen und Intensivpatienten, Reanimation
- Umgang mit Kleinkindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Zulässige Tätigkeiten (beispielhaft)

- Anamnese, Untersuchung und Aufklärung im Rahmen der Prämedikation
- Festlegung von Therapieplänen und Behandlungsplanung
- Beratungs-, Aufklärungs- und Einwilligungsgespräche, Kommunikation mit Angehörigen
- Teambesprechungen
- Dokumentation
- Anforderungen von Untersuchungen und Auswertung der Untersuchungsergebnisse
- Veranlassung weiterführender Diagnostik
- Durchführung von postanästhesiologischen Visiten und Visiten im Rahmen der Akutschmerztherapie
- Hirntoddiagnostik einschließlich der Organisation von Organspenden
- Mess- und Überwachungstechniken
- Durchführung von Konsiliaruntersuchungen
- Leitung von Wiederbelebensmaßnahmen – ohne eigenen körperlichen Einsatz
- Anordnung und Supervidierung von Transfusionen von Blut und Blutbestandteilen
- Supervidierung, Überwachung und Dokumentation von Regionalanästhesien
- Durchführung von intravenösen Anästhesien unter der Voraussetzung, dass der periphere Venenkatheder bereits gelegt wurde und bekannt negativem Infektionsstatus.
- Durchführung von Infusionstherapien unter der Voraussetzung, dass der periphere Venenkatheder bereits gelegt wurde und bekannt negativem Infektionsstatus.

- Anlegen von Kathetern, z.B. Pigtail-Katheter, Harnblasenkatheter etc. bei bekannt negativem Infektionsstatus
- Blutentnahme bei bereits gelegtem Zugang und bekannt negativem Infektionsstatus
- Enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondentechnik, wobei die selbständige Durchführung der Sondenspülung erlaubt ist, jedoch nicht die Sondenlegung.
- Laparoskopien und Operationen mit aktiver und vollständiger Rauchgasabsaugung. Bei Wechsel von Laparoskopie auf Laparotomie muss die Schwangere durch eine Kollegin oder einen Kollegen abgelöst werden.

Hinweis zur Geltung des Mutterschutzgesetzes

Das Mutterschutzgesetz gilt für Frauen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, für Heimarbeiterinnen sowie für Arbeitnehmerinnen des Bundes. Auch freie Dienstnehmerinnen sind teilweise vom Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes erfasst, für sie gelten insbesondere die Meldepflicht, das absolute Beschäftigungsverbot sowie die Beschäftigungsverbote nach der Entbindung.

Das Mutterschutzgesetz gilt nicht für Landes- oder Gemeindebedienstete, es sei denn, sie sind in Betrieben der Länder oder Gemeinden beschäftigt.

Gesetzliche Grundlagen

Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994

Verordnung biologische Arbeitsstoffe - VbA, BGBl. II Nr. 237/1998

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW), Sektion II Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien **Verlags- und Herstellungsort:** Wien **Layout & Druck:** BMAW **Stand:** August 2024